

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BEG § 156 Abs. 3; BEG-SchlußG Art. III Nr. 4 Abs. 2

Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten, die bei bestehendem Wahlrecht die Kapitalentschädigung des § 155 BEG gewählt haben, können im Hinblick auf die Änderung der Rechtsnatur der Rente durch §§ 156 Abs. 3, 166 b BEG in der Fassung des Schlußgesetzes ihr Wahlrecht erneut ausüben (Art. III Nr. 4 Abs. 2 SchlußG).

BGH, Urt. v. 21. März 1968 - IX ZR 139/67 - OLG Köln
LG Köln

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES.

IX ZR 139/67

URTEIL

Verkündet am

21. März 1968
Brooske,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Nordrhein - Westfalen, vertre-
ten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

- Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

Edwin C [REDACTED], I [REDACTED]/England,
N [REDACTED], O [REDACTED] O [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] -.

- 2 -

Der IV. (jetzt IX.) Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. Februar 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Dr. Loewenheim, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökelmann

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 6. April 1967 wird zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für die Revisionsinstanz nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt das beklagte Land.

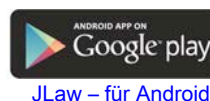
Von Rechts wegen

Tatbestand:

Dem am [REDACTED] 1877 geborenen Kläger wurde durch Bescheid vom 19. Dezember 1956 gemäß § 155 BEG eine Kapitalentschädigung von 10.000,- DM zuerkannt. Gestützt auf das Entschädigungs-Schlußgesetz begehrt er nunmehr die Rente. Das beklagte Land hat den Antrag abgelehnt. Das Landgericht hat das beklagte Land verurteilt, an den Kläger anstelle der Kapitalentschädigung ab 1. Oktober 1966 eine laufende Rente von 250,- DM monatlich und eine Rentennachzahlung von 24.450,- DM zu zahlen. Das Berufungsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-SchlußG stehe dem Kläger die Rentenwahl zu, weil sich die Rente auf Grund der Änderungen in Art. I BEG-SchlußG erhöht habe. Nach § 156 n.F. BEG betrage sie vom 1. Januar 1961 ab monatlich 250,- DM. Auch liege darin eine grundlegende Änderung, daß gemäß § 166 b BEG nunmehr die Rentenbeträge im Verordnungswege erhöht werden könnten.

Die Angriffe der Revision hiergegen greifen nicht durch.

Zu Recht geht das Berufungsgericht davon aus, daß der Kläger nur unter den Voraussetzungen des Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-SchlußG die Rente wählen kann. Danach ist erforderlich, daß dem Kläger nach bisherigem Recht bereits ein Wahlrecht zustand und daß sich durch die Änderungen des BEG-Schlußgesetzes die nichtgewählte Entschädigung erhöht hat. Im Zeitpunkt des Bescheides vom 19. Dezember 1956 war der Kläger über 65 Jahre alt; ihm stand daher auch nach bisherigem Recht ein Rentenwahlrecht zu (§ 156 Abs. 1 BEG). Durch das BEG-Schlußgesetz ist die Rente ab 1. Januar 1961 auf monatlich 250,- DM erhöht worden (§ 156 Abs. 3 n.F. BEG). Der Anspruch des Klägers auf erneute Ausübung der Rentenwahl hängt danach entscheidend davon ab, ob hierin eine "Erhöhung" der nicht gewählten Entschädigung gesehen

werden kann oder die Übergangsvorschrift auf die vorgenommene Änderung mindestens entsprechend anzuwenden ist.

Wie der Revision zuzugeben ist, könnte gegen die Annahme einer Erhöhung im Sinne des Art. III Nr. 4 Abs. 2 bereits eingewandt werden, daß der Betrag der Rente nicht rückwirkend für den Zeitpunkt heraufgesetzt worden ist, in dem der Verfolgte zwischen der Kapitalentschädigung und der Rente zu wählen hatte. Für die Zeit vor dem 1. Januar 1961 beträgt die Rente weiterhin 200,- DM; die seinerzeit nicht gewählte Entschädigung ist also unverändert.

Die Revision kann sich auch darauf berufen, daß Brunn-Hebenstreit anscheinend im Falle der Witwenrente (§ 157 BEG) ein neues Wahlrecht verneinen (Anm. 4 zu Art. III Nr. 4 und Anm. 2 zu Art. III Nr. 2 BEG-Schluß).

Sieht man von der Voraussetzung ab, daß sich die seinerzeit wählbare Entschädigung erhöht hat, so würde überdies eine kaum im Sinne des Gesetzes liegende Ungleichheit zwischen den Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten und den Verfolgten mit territorialer Beziehung zum Reichsgebiet (§ 4 BEG) entstehen. Denn diese Gruppe der Vollberechtigten hat bei keiner der in der Vergangenheit vielfach vorgenommenen nicht rückwirkenden Rentenerhöhungen ein neues Wahlrecht erhalten (RzW 64, 412; 66, 44).

Unter diesen Umständen erscheint es auch dem Senat bedenklich, aus der Rentenerhöhung mit Wirkung vom 1. Januar 1961 ein neues Wahlrecht abzuleiten. Der Rentenanspruch der Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten hat sich jedoch durch das Schlußgesetz nicht nur erhöht, sondern in seinem Wesen gewandelt. Die Festrente des § 156 Abs. 3 BEG a.F.

ist nicht nur einmalig heraufgesetzt worden; § 166 b BEG ermächtigt vielmehr die Bundesregierung, diese Rente auch weiterhin im Verordnungswege den Veränderungen der allgemeinen Lebenshaltung anzupassen. Damit wird sie den Renten der Vollberechtigten im Sinne des § 4 BEG angeglichen und ihr Versorgungscharakter erheblich verstärkt.

Bei der Wahl des Verfolgten zwischen der Kapitalentschädigung und der Rente kann aber eine ausschlaggebende Rolle gespielt haben, daß die Rente des § 156 a.F. als eine der Anpassung an die Lebenshaltungskosten nicht unterliegende Festrente angesehen werden mußte. Deshalb liegt es nahe, dem Verfolgten im Hinblick auf ihren Strukturwandel ein neues Wahlrecht einzuräumen.

Würde man das Rentenwahlrecht dem Wortlaut des Art. III Nr. 4 Abs. 2 entsprechend strikt auf den Fall der Erhöhung der seinerzeit nicht gewählten Entschädigung beschränken, dann bliebe diese Vorschrift überdies für die Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten wirkungslos, während andererseits bei den Verfolgten aus dem Reichsgebiet (§ 4 BEG) nach derselben Bestimmung jede auch noch so geringfügige Rentenerhöhung infolge Veränderung der Bemessungsfaktoren (Einstufung, Lebensalter, Entschädigungszeitraum) durch Art. I des Schlußgesetzes ein neues Rentenwahlrecht eröffnet. Dieses Ergebnis wird aber der offensichtlich beabsichtigten Verbesserung der Entschädigungsrente für die Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten nicht gerecht.

Der Wortlaut der Übergangsbestimmung entspricht übrigens Art. III Nr. 10 des 3. Änderungsgesetzes vom 29. Juni 1956. Auch zu dieser Vorschrift haben van Dam-Loos die Auffassung vertreten, daß eine Betragserhöhung nicht erforder-

lich sei, sondern die Änderung der Rechtsnatur der Entschädigungsleistung ausreiche.

Die aufgezeigten nach der einen oder anderen Richtung nicht zu beseitigenden Ungleichheiten zwischen den Verfolgengruppen der §§ 4 und 150 BEG zwingen dazu, den nicht eindeutigen Wortlaut des Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-Schluss unter Berücksichtigung der in der Präambel niedergelegten Grundsätze auch auf eine Änderung des Charakters der Entschädigungsleistung zugunsten der Verfolgten zu beziehen, wie sie durch §§ 156 Abs. 3 und 166 b BEG getroffen worden ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 209, 225 BEG, 97 ZPO.

Johannsen

Wüstenberg

Dr. Loewenheim

v.d. Mühlen

Bökelmann